



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 46/2020

12. November 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einsicht in mittels körpernah getragener Geräte (Bodycams) gefertigte Aufzeichnungen (VwV Einsicht Bodycam) Az.: 34-2079/16/38 vom 13. Oktober 2020 ..... 1306

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Gebühren für Rückstandsuntersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan vom 21. Oktober 2020 ..... 1307

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Az.: 34-5012/97 vom 21. Oktober 2020..... 1308

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über den Stundensatz zur Honorarberechnung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau vom 28. Oktober 2020..... 1310

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) Gz.: 20-2217/85/19 vom 28. Oktober 2020 ..... 1311

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Verbandssatzung vom 3. September 2020) ... 1311

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Verwaltungsvorschrift**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Einsicht in mittels körpernah getragener Geräte (Bodycams)**  
**gefertigte Aufzeichnungen**  
**(VwV Einsicht Bodycam)**

**Az.: 34-2079/16/38**

**Vom 13. Oktober 2020**

**I.**  
**Geltungsbereich**

1. Gemäß § 57 Absatz 7 Satz 4 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) erhalten betroffene Personen auf Antrag Einsicht in Aufzeichnungen, welche die sächsische Polizei mittels körpernah getragener Geräte (Bodycams) auf Grundlage von § 57 Absätze 4 und 5 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes gefertigt hat. Betroffene Personen in diesem Sinne sind alle Personen, von denen im Rahmen eines Bodycam-Einsatzes Bild- oder Tonaufzeichnungen gefertigt wurden, auch Polizeibedienstete und unbeteiligte Dritte.
2. Die Verwaltungsvorschrift und das Recht auf Einsichtnahme gilt nicht für Aufzeichnungen, welche zu den in § 57 Absatz 7 Satz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes genannten Zwecken, unter anderem in einem Strafverfahren, benötigt werden beziehungsweise zu diesen Zwecken aufgenommen wurden. Eine etwaige Einsichtnahme in diesen Fällen bestimmt sich nach den jeweiligen Regelungen der Akteneinsicht.

**II.**  
**Verfahren**

1. Ein Anspruch auf sofortige Einsichtnahme besteht nicht. Bei entsprechenden Anfragen während des Einsatzes ist grundsätzlich auf die Möglichkeit der Antragstellung zu verweisen. Der Antrag von Personen ist an keine Form gebunden. Sofern der Antrag nicht schriftlich gestellt wird, ist die Antragstellung anderweitig aktenkundig zu machen.
2. Nach einer Antragstellung ist durch eine Sichtung der entsprechenden Aufzeichnungen im Vorfeld zu prüfen, ob es sich bei der antragstellenden Person um eine betroffene Person gemäß Ziffer I Nummer 1 Satz 2 handelt. Bei negativem Ergebnis dieser Prüfung ist der Antrag schriftlich abzulehnen.
3. Die Einsichtnahme in die Aufzeichnung ist der betroffenen Person grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung unter Beachtung der Löschfrist zu

ermöglichen. Sofern die Einsichtnahme nicht vor dem Ablauf der Löschfrist gewährleistet werden kann, ist die entsprechende Aufzeichnung bis zur Einsichtnahme von der automatischen Löschung auszunehmen. Bei offenbar missbräuchlichem Verzögern der Einsichtnahme durch den Antragsteller kann die Hemmung der Frist beendet werden.

4. Die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen ist auf personenbezogene Daten (Bild- und Tonsequenzen) zu der betroffenen Person zu beschränken. Abweichend kann die Einsichtnahme auch in Aufzeichnungen gewährt werden, die Bild- und Tonsequenzen zu anderen Personen enthalten, soweit dies aus Gründen des Sachzusammenhangs zwingend erforderlich ist. Dazu ist die Einsichtnahme durch eine vorherige Sichtung der in Frage kommenden Aufzeichnungen entsprechend vorzubereiten. Nach Möglichkeit sollen die anderen Personen anonymisiert werden.
5. Die Einsichtnahme erfolgt im Regelfall auf einem Arbeitsplatzrechner der Polizei. Eine Übermittlung der Daten an den Betroffenen oder eine anderweitige Bereitstellung der Aufzeichnung sind unzulässig. Die Einsichtnahme in die Aufzeichnung ist in dem IT-Fachverfahren „Integrierte Vorgangsbearbeitung (IVO)“ zu vermerken.
6. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen des § 92 Absatz 2 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes in Verbindung mit § 13 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 398), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, hingewiesen, nach denen betroffene Personen neben dem Recht auf Einsichtnahme einen Auskunftsanspruch über die sie betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber der Polizei haben. Diese Regelungen bleiben hiervon unberührt.

**III.**  
**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 13. Oktober 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift  
des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz  
über Gebühren für Rückstandsuntersuchungen  
gemäß nationalem Rückstandskontrollplan**

**Vom 21. Oktober 2020**

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Gebühren für Rückstandsuntersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan vom 8. Dezember 2015 (SächsABl.

S. 1809), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 404), tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dresden, den 21. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping  
Staatsministerin

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten

Az.: 34-5012/97

Vom 21. Oktober 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes folgende

### Allgemeinverfügung:

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Koordination durch die Krankenhäuser der Maximalversorgung
  - Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Dresden,
  - Universitätsklinikum Leipzig für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Leipzig und
  - Klinikum Chemnitz für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Chemnitzwird beibehalten. Dies umfasst insbesondere die medizinische Koordinierung der Krankenhäuser in der jeweiligen Region unter Einbindung der Leitstellen, Träger der Rettungsdienste und Gesundheitsämter.
2. Die Allgemeinkrankenhäuser müssen in der Lage sein, planbare Aufnahmen und Operationen bei Bedarf jederzeit so zu reduzieren, dass kurzfristig ausreichende Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). In diesem Fall sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.
3. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 25. Januar 2021. Die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten vom 25. August 2020, Az.: 34-5422.40/6 (SächsABl. S. 1053), wird mit Ablauf des 23. Oktober 2020 aufgehoben.

5. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

### Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Zahl der im Freistaat Sachsen aufgetretenen Infektionen mit COVID 19 steigt nach wie vor. Die Neuansammlungen nehmen stark zu. Auch die Zahl von krankenhausbehandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten steigt aktuell wieder an.

Durch die in Nummer 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sollen daher weiterhin etwaige Versorgungsengpässe in Krankenhäusern vermieden werden.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nummer 5 regelt die Einsehbarkeit dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammen-

halt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 21. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

# **Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über den Stundensatz zur Honorarberechnung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau**

**Vom 28. Oktober 2020**

Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat gemäß § 41 Absatz 2 Satz 6 der Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. März 2020 (SächsGVBl. S. 180) geändert worden ist, einmal jährlich den der Honorarberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt zu geben.

Für die Vereinbarung von Honoraren für Bescheinigungsaufträge beträgt ab dem 1. Januar 2021 der Stundensatz nach § 41 Absatz 2 Satz 4 der Durchführungsverordnung zur SächsBO

**106 Euro.**

Dresden, den 28. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Ulrich Menke  
Abteilungsleiter

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Genehmigung**  
**der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**  
**des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)**  
**Gz.: 20-2217/85/19**  
**Vom 28. Oktober 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 22. September 2020 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) genehmigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2021 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 28. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen  
Weihe  
Referatsleiter

**1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**  
**des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)**  
**(Verbandssatzung vom 3. September 2020)**

**Präambel**

Aufgrund von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung vom 30. November 2018 (SächsABl. S. 237), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 22.09.2020 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderungsbestimmungen**

(1) § 6 Abs. 5 „Verbandsversammlung“ wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder mit einem Jahresabwasseranfall
- bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme,
  - von mehr als 10 Prozent bis 20 Prozent der Gesamtsumme erhalten zwei weitere Stimmen,
  - von mehr als 20 Prozent bis 30 Prozent der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen,
  - von mehr als 30 Prozent bis 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen,
  - über 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten fünf weitere Stimmen.

Die Anzahl der Stimmen und die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung betragen zum 01.01.2021 demnach:

Bobritzsch-Hilbersdorf mit allen Ortsteilen	4
Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf	2
Freiberg für die Stadtteile Halsbach und Kleinwaltersdorf und die Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg	3
Großschirma mit allen Stadtteilen	4
Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf	4
Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach	3
Summe Stimmen und Vertreter	20

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Abs. 2 abgegeben. Unabhängig von der Zahl der in der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter, steht dem einzelnen Verbandsmitglied die im Satz 3 festgelegte Anzahl der Stimmen zu.

Der Jahresabwasseranfall und die daraus folgende Stimmenverteilung nach Satz 2 werden zum 30. Juni 2025 und dann jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden fünften Kalenderjahres anhand der Daten der jeweils vorangegangenen vollen Kalenderjahre (01.01. bis 31.12.) überprüft. Bei Stimmänderung wird die Verbandssatzung angepasst.“

(2) § 6 Abs. 7 „Verbandsversammlung“ wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes und kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Verbandes,
2. Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes,
3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
6. die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen mit Anlagen; einschließlich der Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite sowie die Nachtragssatzung,
7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ab einer Höhe von über 1.000.000,00 EUR,
8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 50.000,00 EUR im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 20.000,00 EUR im Einzelfall,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie der Beschluss über die

Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,

11. die Beteiligung an anderen Unternehmen,
12. die Fälle des § 2 Abs. 4,
13. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR,
14. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von über 50.000,00 EUR,
15. die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Forderungen ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR,
16. die Bestellung eines Geschäftsleiters,
17. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
18. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 59 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 bis 109 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung.“

(3) § 7 Abs. 2 „Verwaltungsrat“ wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann ihm besondere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die grundsätzliche Beschlussfassung zum Bau der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, in Höhe von über 100.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von über 2.500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 500,00 EUR bis zum Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
5. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitskräften des Verbandes, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten,
6. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 500,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von über 1.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR im Einzelfall,
9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 EUR,
10. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 60 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung.“



(4) § 8 Abs. 2 „Verbandsvorsitzender“ wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist Vertreter des Verbandes, erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und informiert die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und seine Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 EUR im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall,
4. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften mit einer zeitlichen Begrenzung von max.

1 Monat und einer Vergütung, die nicht höher liegt als Entgeltgruppe E 5,

5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, und bis zu 25.000,00 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen je Investitionsposition des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigen.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Landesdirektion Sachsen im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2021 in Kraft.

Halsbrücke, den 23. September 2020

Volkmar Schreiter  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

5. November 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 